



### **Pressemitteilung:**

## **Totaler Kriegsdienstverweigerer am Landgericht Görlitz zu Geldstrafe verurteilt**

**DRESDEN / ZITTAU / GÖRLITZ / FRANKFURT A.M., 02.09.2008.** Am heutigen Dienstag hat am Landgericht Görlitz die Berufungshauptverhandlung gegen den Totalen Kriegsdienstverweigerer Andreas Reuter (Zittau) wegen Dienstflucht stattgefunden. Im Ergebnis wurde die Berufung der Staatsanwaltschaft, welche ursprünglich das Ziel einer schärferen Bestrafung gegenüber der erstinstanzlichen Verurteilung von zwei Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verfolgte, als unbegründet verworfen. Der Richter verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen á 20,- EUR und folgte damit dem Antrag der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung. Die Verteidigung hatte beantragt, die Berufung der Staatsanwaltschaft als unzulässig zu verwerfen, da mit dieser lediglich das Ziel verfolgt werde, die Revision des Angeklagten zu verhindern. Hilfsweise hatte sie beantragt, den Angeklagten vom Vorwurf der Dienstflucht freizusprechen.

In der etwa 3 1/2stündigen Verhandlung in einem völlig überfüllten Saal folgten etwa 80 interessierte ZuschauerInnen der Einlassung des Angeklagten, in der dieser umfangreich darlegte, daß er als Totalverweigerer die Ableistung sowohl des Wehr- als auch des Zivildienstes wegen dessen militärischer Verplanung im Rahmen des Konzeptes der sog. „Gesamtverteidigung“ ablehnt. Zivildienst ist nach dem Wehrpflichtgesetz ebenso wie der Wehrdienst bei der Bundeswehr Erfüllung der Allgemeinen Wehrpflicht und trägt so maßgeblich zur Aufrechterhaltung der Zwangsrekrutierung bei. Zudem können Zivildienstleistende gem. § 79 Zivildienstgesetz im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu unbefristetem Zivildienst herangezogen werden, wobei sie dann u.a. dazu eingesetzt werden sollen, „die Staats- und Regierungsfunktion zu erhalten, die Zivilbevölkerung und die Streitkräfte zu versorgen (und) die Streitkräfte mit zivilen Gütern und Leistungen unmittelbar zu unterstützen“ (Weißbuch des Bundesverteidigungsministeriums 1994, Abs. 695, S. 133). Der Zivildienst ist somit nicht etwa „zivile Alternative“ zum Wehrdienst, sondern ebenso Kriegsdienst – lediglich ohne Waffe. Darüberhinaus lehnt der Totalverweigerer den Zivildienst ab, weil sich dieser bei näherer Betrachtung als alles andere als ein sozialer Dienst herausstellt: durch den massenhaften Einsatz von Zivildienstleistenden bewirkt er den Abbau regulärer Arbeitsstellen und befördert damit geradezu die prekäre Lage in Pflegeberufen, der er angeblich entgegenzuwirken vorgibt.

Staatsanwalt Ebert erklärte, daß er nicht verstehen könne, was denn am „konkreten Zivildienst“, den Reuter hätte ableisten sollen, auszusetzen sei; schließlich sei „nicht erkennbar“, daß der Angeklagte „2005 Streitkräfte unterstützt hätte“. Hatte die Staatsanwaltschaft bisher – zumindest offiziell – eine höhere Strafe anvisiert, beantragte Ebert jetzt eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils von bisher zwei Monaten Bewährungsstrafe auf eine mildere Sanktion von nunmehr 60 Tagessätzen Geldstrafe.

Die damalige Hauptverhandlung am AG Zittau im Dezember letzten Jahres war zur völligen Farce geraten, als der zuständige Richter Ronsdorf zu Beginn der Sitzung den drei Verteidigern des Angeklagten überraschend die Zulassung entzog, dem Angeklagten keinerlei Unterbrechung nach diesem Willkürakt zugestand und schließlich „kurzen Prozeß“ machte. Der Angeklagte hatte daher gegen die Entscheidung Revision eingelegt mit dem Ziel, diese schier unglaublichen Vorgänge durch

das OLG Dresden überprüfen zu lassen. Die Verteidigung warf der Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer vor, das Rechtsmittel der Berufung entgegen der Bestimmungen der „Richtlinien für das Straf- u. Bußgeldverfahren“ (RiStBV) und erkennbar lediglich zu dem Zweck eingelegt zu haben, diese Überprüfung verhindern zu wollen. Hierzu legte sie u.a. Schreiben der StA Görlitz vor, aus denen sich zweifelsfrei ergab, daß die StA kein eigenständiges legitimes Ziel verfolge, sondern es ihr nur um die Verhinderung der Revision des Angeklagten gehe. Letzte Klarheit hierüber brachte schließlich der in der heutigen Verhandlung gestellte Antrag, der gerade keine schärfere Strafe beinhaltete, sondern sogar noch unterhalb der Verurteilung des AG lag. Daher handele es sich im vorliegenden Fall geradezu um den Parade Fall einer unzulässigen „Sperrberufung“ der StA.

Daneben setzte die Verteidigung auseinander, daß – unabhängig von dieser verfahrensrechtlichen Frage – sich eine Verurteilung vor dem Hintergrund der im Grundgesetz postulierten Gewissensfreiheit verbiete. Auch gehe die Frage des Staatsanwalts nach der „konkreten Tätigkeit“ im Zivildienst fehl, da es auch nicht etwa das „konkrete Robben im Schlamm“ sei, gegen das Gewissensgründe vorgebracht werden müßten, um als sogenannter Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden.

Das Gericht folgte schließlich dem Antrag des Staatsanwalts und änderte das Urteil des Amtsgerichts in 60 Tagessätze ab. Richter Böcker sah sich außerstande, die Berufung der Staatsanwaltschaft als unzulässig zu verwerfen; die RiStBV seien für Staatsanwälte nicht bindend, daher könne das Gericht hier auch nicht die „Korrektheit“ der Berufungseinlegung überprüfen.

Dies, so die Verteidigung, sei jedoch „etwa so wahr wie falsch – grundsätzlich sind die RiStBV durchaus bindend, im (begründeten) Einzelfall kann von diesen aber abgewichen werden. Vorliegend handelte es sich jedoch um eine rechtsmißbräuchliche Berufung, denn das Ziel war ausschließlich die Verhinderung der Revisionsdurchführung.“ Nach Aussagen der Verteidiger habe der Vorsitzende selbst den Fingerzeig gegeben, worin möglicherweise der wirkliche Grund bestand, hier nicht eingreifend tätig zu werden: „Ich möchte kein juristisches Neuland betreten.“, so der Vorsitzende Richter am Landgericht, Böcker.

Für die Richtigkeit



i.A. Jörg Eichler

Aktenzeichen: 5a Ns 4 Ds 240 Js 22693/05

#### **Kontakte:**

- Verteidiger Jörg Eichler, siehe Briefkopf
- Staatsanwaltschaft Görlitz, StA in Küsgen, Tel.: 03581 / 469 - 8 22
- Landgericht Görlitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Böcker, Tel.: 03581 / 469 - 12 23

#### **Weitere Infos:**

- <http://tkdv-zittau.blogspot.com>